



Ihre Ombudsfrau

Daniela Bachal berät Sie gerne

Wenn der Flug zum Notfall wird

Ein Flug von Portland nach Wien mit Zwischenstopp in einem amerikanischen Krankenhaus. Wer bezahlt die Extrakosten?

Unser Sohn lebt in Amerika, heuer wollten wir ihn endlich wieder einmal dort besuchen und haben dafür ein Hin- und Rückflug-Ticket von Wien nach Portland bei der AUA gebucht“, erzählt unsere Leserin. Die Reise fand auch statt. Der Rückflug wurde für das Paar allerdings zum Alptraum. „Mein Mann hatte an Bord einen Herzanfall. Es ging zum Glück gut aus und eine Notlandung war auch nicht nötig, aber mein Mann wurde beim planmäßigen Zwischenstopp noch in Amerika vom Flugzeug weg gleich ins Spital transportiert, dort hat man ihn durchgecheckt und eine Nacht behalten“, erzählt die Frau, die in ihrem Schock nur registrierte, dass ihr jemand vom Flugpersonal einmal sagte, die Airline sei für derartige Fälle versichert.

Tatsächlich konnte das Ehepaar den kostenlos umbuch-

ten Rückflug einen Tag später antreten – hatte aber eine 4000-Euro-Rechnung vom Spital im Gepäck. „Eine Reiseversicherung hatten wir leider nicht abgeschlossen. Die Pflichtkrankenversicherung übernimmt nur den Kostenanteil, der auch in Österreich angefallen wäre, also nur einen geringen Teil. Bleiben wir auf den Kosten sitzen oder hilft uns da das Montrealer Abkommen?“, möchte sie wissen.

Tatsächlich regelt das sogenannte Montrealer Übereinkommen die Haftungsfragen im internationalen zivilen Luftverkehr. Der Kärntner Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig sagt: „Es gilt für die dem Abkommen beigetretenen Fluggesellschaften und für Flüge zwischen dem Abgangsort und dem Bestimmungsort, wenn sich diese in unterschiedlichen Vertragsstaaten befinden. Dies



ist hier der Fall.“ In Artikel 17 nimmt das Übereinkommen Bezug auf Verletzung oder Tod von Flugpassagieren. „Die Haftung nach diesem Übereinkommen bezieht sich allerdings ausschließlich auf Unfälle“, stellt Jesenitschnig klar.

Unter einem Unfall sei ein ungewöhnliches Ereignis oder Geschehen zu verstehen, das für den Fluggast unerwartet und plötzlich von außen einwirkt und seine körperliche Integrität verletzt. Dabei müsse das Ereignis nicht auf ein luftfahrtspezifisches Risiko zurückgehen, es genüge, dass zum Beispiel ein

bei der Fluggastbetreuung eingesetzter Gegenstand Reisende verletzt. Ein Beispiel gefällig? Einem Fluggast wird ein Becher Kaffee auf dem Klapptisch serviert, der Becher fällt aus ungeklärter Ursache um und verbrüht das neben dem Kaffeetrinker sitzende Kind. „Dieser Hergang wurde vom Europäischen Gerichtshof als Unfall im Sinne des Montrealer Abkommens qualifiziert, für den das Flugunternehmen zu haften hatte“, sagt Jesenitschnig.

Im Falle unserer Leserin ereignete sich kein Unfall, hier muss-

KONTAKT

Per Mail: ombudsfrau@kleinezeitung.at oder
Tel.: (0316) 875-4900,
Fax: (0316) 875-4904,
www.kleinezeitung.at/ombudsfrau

LAUF RUCKSÄCKE IM TEST

Die besten Trinkrucksäcke für Läufer

Der Verein für Konsumenteninformation hat für die Juli-Ausgabe der Zeitschrift „Konsument“ 13 Lauf-Rucksäcke zum Preis von 35 bis 150 Euro getestet. Am besten schnitt der

„Black Diamond Distance 8“ ab, danach folgen „Ultraspire Momentum 2.0 Race Vest“, „CamelBak Octane 10 Trinkrucksack“ und „Thule UpTake 8“. www.konsument.at





te der Fluggast wegen einer akuten Erkrankung in Spitalsbehandlung gebracht werden. „Ein Haftungstatbestand nach dem Montrealer Abkommen liegt also nicht vor. Die Erkrankung wurde auch nicht durch das Verschulden der Fluggesellschaft oder deren Angestellte ausgelöst. Es besteht daher auch nach allgemein schadenersatzrechtlichen Normen gegenüber dem Flugunternehmen kein Ersatzanspruch für die entstandenen Krankenhaus-Kosten,“ erklärt der Experte.

Und welche Kosten wären für unsere Leserin bzw. ihren Mann

bei einer Notlandung entstanden, die entweder der Pilot oder ein an Bord anwesender Arzt wegen eines medizinischen Notfalls angeordnet hätte? „Keine“, sagt die AK-Konsumentenschützerin Bettina Schrittwieser. Diese Kosten seien durch eine Versicherung der Fluglinien abgedeckt. Ein Kostenrückersatz könne nur dann verlangt werden, wenn den Fluggast ein Mitverschulden an der Notlandung trifft – was etwa bei Unfällen aufgrund starker Alkoholisierung gegeben sein kann oder bei Verletzungen im Zuge eines Raufhandels.

Für solche Fälle sollte man eine Reiseversicherung abgeschlossen haben

SINISA PISMESTROVIC,
ADOBE STOCK (3)

AFTER-SUN-PFLEGEPRODUKTE IM TEST

Nur eines von 15 war sehr gut

Französische Konsumentenschützer testeten 15 After-Sun-Produkte. Nur ein Präparat, die After-Sun-Feuchtigkeitsmilch 3 in 1 von Yves Rocher schaffte eine sehr gute Feuchtigkeitsan-

reicherung der Haut. „Das Produkt ist auch eines der wenigen, das mit identer Rezeptur in Österreich angeboten wird“, heißt es in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Konsument“.



IM WOHNUNGSEIGENTUM

PV-Anlagen auf Siedlungsdächern

Es braucht noch immer die Zustimmung aller Miteigentümer.

Mit der jüngsten Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sollte unter anderem die Installation von Photovoltaikanlagen auf Mehrparteienhäusern als „privilegierte Änderungsmaßnahme“ erleichtert werden. Für privilegierte Maßnahmen gilt eine „Zustimmungsfiktion“, wenn die Mit- und Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen bei Kenntnis der Maßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten einen Widerspruch erheben. Schweigen gilt demnach als Zustimmung.

„Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass jede Errichtung einer Photovoltaikanlage im Wohnungseigentum eine privilegierte Änderungsmaßnahme darstellt. Das ist aber ein Irrtum“, sagt die Grazer Rechtsanwältin Heidi Lallitsch. „Das Gesetz, Paragraph 16 Absatz 5 WEG, nennt als privilegierte Änderungsmaßnahme die Errichtung einer PV-Anlage an einem Reihenhause oder an einem Einzelgebäude“, sagt Lallitsch. Was unter einem Einzelgebäude zu verstehen ist, gehe aus dem Gesetz nicht gleich hervor, ergebe sich aber aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur WEG-Novelle 2022. „Diese besagen, dass es sich bei einem Einzelgebäude um ein einzeln stehendes Gebäude mit einer (!) Eigentumswohnung handeln muss.“ Typische Siedlungsbauten scheiden somit aus. Hier müssen sich jene, die Photovoltaik auf dem Gemeinschaftsdach haben wollen, aktiv um die Zustimmung aller Miteigentümer bemühen. Lallitsch: „Diese Rechtsansicht stärkt auch ein aktuelles OGH-Urteil, in dem festgestellt wurde, dass eine große Photovoltaikanlage bei einer starken Beanspruchung der Dachfläche wesentliche Interessen von Miteigentümern beeinträchtigt.“